

## **Sondergewässerverzeichnis für den Naturpark Drömling 1/2007**

---

Dieses Verzeichnis berechtigt den Inhaber in Verbindung mit der Sondergenehmigungskarte, der Jahresangelberechtigung und dem Fischereischein zur Beangelung der aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken im Naturpark Drömling, die nicht im allgemeinen Gewässerverzeichnis des LAV enthalten sind. Die für die einzelnen Gewässer und Gewässerstrecken getroffenen Festlegungen über:

- Zuwegungen
- Stellflächen für KFZ
- Zeiträume der Beangelung

Dieses Gewässerverzeichnis ist beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollberechtigten (Fischereiaufsicht, Naturparkverwaltung, Polizei) vorzuzeigen.

### **1. Sonderregelungen zur Angelfischerei im Naturpark:**

- Das Unterhalten von Lagerfeuern sowie das Zelten und Befahren von Grünland mit KFZ sind grundsätzlich verboten.
- Die Beangelung der Fließgewässerstrecken darf nur von der Betriebswegeseite aus erfolgen. Ist kein Betriebsweg vorhanden gilt die Mahd/Unterhaltungsseite.

### **2. Angelstrecken:**

#### **2.1 Mittellandkanal**

*(Ordnungszahl 1.1)*

**Von Km 258,656 (Landesgrenze Niedersachsen)**

**bis Km 262,57 (Wolmirshorstbrücke)**

Beangelung nur vom Betriebsweg aus.

Stellflächen für KFZ: Am Randstreifen vor den Wegesperren am Wolmirshorster Damm, sowie Bauerndamm zum Betriebsweg.

Von Km 262,57 an gilt das allgemeine Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt, Beangelung für alle Mitglieder des LAV, die im Besitz der gelben Kanalkarte sind.

Stellflächen für KFZ sind jeweils die Randstreifen der Betriebswege vor den Sperrschranken.

## **2.2 Allerkanal mit den Schöpfwerken Bösdorf und Wassendorf**

*(Ordnungszahl 1.4)*

**Von der Wolmirshorstbrücke bis Brücke Kolonie Mannhausen**  
Zufahrtsweg für das Schöpfwerk Bösdorf ist der Bösdorfer Damm, für das Schöpfwerk Wassendorf der abbiegende Feldweg von der L22 zwischen Wassendorf und Mittellandkanalbrücke. Stellflächen für PKW sind die Wirtschaftswege westl. der Schöpfwerksteiche. Stellflächen für PKW am Allerkanal sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie, der Feldweg zum Mittellandkanaldücker zwischen Kolonie Piplockenburg und Kanal, an der Kanalbrücke von Etingen kommend, an der Brücke der Schnellbahntrasse Bergfriede, sowie am Wolmirshorstdamm von Breitenrode kommend.

## **2.3 Friedrichskanal**

*(Ordnungszahl 1.28)*

**Vom Abschlag Flötgraben/ Entlaster III bis Ohremündung**  
Stellflächen für KFZ: Am Abschlag Flötgraben von der L22 kommend, auf dem Köckter Damm von Köckte oder Buchhorst kommend, sowie am Einlauf in die Ohre von Kämkerhorst oder Breiteiche kommend.

## **2.4 Ohre**

*(Ordnungszahl 1.71)*

**Von der Straßenbrücke Buchhorst- Klötze bis Brücke Schnellbahn südöstlich der B188**

Stellflächen für KFZ: am Einlauf Entlaster III in die Ohre, am Köckter Damm, sowie der Brücke am Weddendorfer Damm.

**Von der Wegeinmündung Kolonie Rätzlingen bis Kolonie Etingen**  
Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Betriebsweges Kolonie Rätzlingen, an der Straße Rätzlingen- Miesterhorst sowie am Abzweig Kolonie Kathendorf.

**Von Einmündung Wilhelmskanal bis Mannhäuser Damm**

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Betriebsweges an der Kämkerhorstschleuse, auf dem Parkplatz des Infohauses

der Naturparkverwaltung, Mündung des Friedrichskanals in die Ohre sowie am Mannhäuser Damm jeweils von Kämkerhorst oder Breiteiche kommend.

**Von Mannhäuser Damm bis Einmündung der Sichauer Beeke**

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Betriebsweges am Mannhäuser Damm, am Einlauf der Sichauer Beeke vom Mannhäuser Damm kommend.

Angelzeitraum nur in der der Zeit vom 01. Januar bis zum 20. März bzw. vom 15. Juni bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

**Ab Ohrebrücke Sponsteg bis Calvörde Beangelung für alle Mitglieder des LAV ohne Einschränkungen.**

**2.5 Steimker Graben mit Schöpfwerk Buchhorst vom Einlauf Dolchaugraben bis Einlauf in die Ohre, Verbindungsgraben Schöpfwerksteich- Entlaster III sowie Mündung des Entlaster III vom Abschlag Verbindungsgraben (Knick Entlaster III) bis Ohre**

*(Ordnungszahl 1.96)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Betriebsweges am Schöpfwerksteich sowie am Einlauf Entlaster III in die Ohre.

**2.6 Sechs Gräben im Köckter Höhenbusch**

*(Ordnungszahl 3.3- 3.8)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Köckter Dammes. Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

**2.7 Lange und kurze Gräben in der Schweinehöhe bei Frankenfelde**

*(Ordnungszahl 4.5- 4.8)*

Zufahrt und Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Weddendorfer Dammes von Bergfriede kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

### **2.8 Zwei Gräben im Niendorfer Drömling**

*(Ordnungszahl 5.1/5.2)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Hainhorster Weges von Niendorf kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

### **2.9 Drei Gräben im Niendorfer Drömling**

*(Ordnungszahl 5.3- 5.5)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Weges zur Jagdhütte von Niendorf kommend.

### **2.10 Bleeke, Gemarkung Buchhorst**

*(Ordnungszahl 6.3)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Wolmirshorster Dammes von Breitenrode oder Buchhorst kommend.

### **2.11 Langer Peistengraben**

*(Ordnungszahl 7.4)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem westlichen Randstreifen des Bauerndammes von Breitenrode kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

### **2.12 Wasserbecken am Schlammgraben bei Kusey**

*(Ordnungszahl 01- 25)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Weges vom Gewerbegebiet Kusey kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

### **2.13 Prozessbusch bei Dannefeld**

*(Ordnungszahl 01- 28)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Ochsenweiden-dammes von Dannefeld kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

#### **2.14 Sauergrund bei Dannefeld**

*(Ordnungszahl 01- 30)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen der Straße Buchhorst-Dannefeld.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

#### **2.15 Jordans Plan, Krügers Dämme, Lange Wiese bei Kunrau**

*(Ordnungszahl 01- 31)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Wirtschaftsweges von Kunrau kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

#### **2.16 Wilhelmskanal von Straße Taterberg- Miesterhorst bis Ohremündung**

*(Ordnungszahl 01- 41)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Wirtschaftsweges von Miesterhorst kommend, sowie am Einlauf in die Ohre von Kämkerhorst kommend.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

#### **2.17 Landgraben von Straße Miesterhorst- Rätzlingen bis Einmündung in Allerkanal**

*(Ordnungszahl 01- 45)*

Stellflächen für KFZ: Am Einlauf in den Allerkanal, auf dem Randstreifen des Wirtschaftsweges nach Etingen sowie der Straße Rätzlingen- Miesterhorst.

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

#### **2.18 Blechbudenteich bei Mieste**

*(Ordnungszahl 01- 32)*

Stellflächen für KFZ: Auf dem Randstreifen des Weges nach Breiteiche von Mieste kommend

Angelzeitraum vom 15.06. bis 20.03. oder nach Abschluss der Wiesenmahd.

**Anlage: Auszug aus der Verordnung des NSG „Ohre - Drömling“**

**§ 10 Fischerei**

Zugelassen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei unter folgenden Maßgaben:

(1) In den in der Anlage b \* dargestellten Gewässerabschnitten, jedoch:

1. ohne das Betreten von Schilfzonen,
2. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, insbesondere der Gehölze, des natürlichen Uferbewuchses oder der Röhrichtbestände sowie der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
3. ohne Störung der Brut- und Rastvögel,
4. ohne Anlegen von Angelstegen,
5. ohne Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege, Straßen und Plätze,
6. ohne die Einsetzung von Fischen in die Gewässer,
7. ohne Anfüttern oder Einbringen von Futtermitteln,
8. ohne Einsatz von Köderfischsenken,
9. nicht im Umkreis von 50 m um erkennbar besetzte oder bekannt gegebene Biber- und Fischotterbaue,
10. bei erfolgtem Fang der Fischarten Bitterling und Schlammpeitzger unter Wiedereinsetzung in das Gewässer; bei Fängen dieser Arten ist die obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

(2) An dem in der Anlage b \* dargestellten Gewässerabschnitt der Ohre zwischen Mannhäuser Damm und Mündung der Sichauer Beek wie unter Absatz 1, zusätzlich jedoch:

1. nicht in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
2. nur in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang,
3. ohne Eisangeln.

(3) An den in Anlage b \* dargestellten Gewässerabschnitten kann die obere Naturschutzbehörde folgende Handlungen erlauben, wenn der Schutzzweck des Gebietes dadurch nicht beeinträchtigt wird:

1. das Einbringen von Fischbesatz in die Gewässer,
2. Freihaltungsmaßnahmen an den Angelplätzen,
3. die Ausweisung von Zuwegungen sowie Zufahrten und Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

\* Anlage b bezeichnet die diesem Heft beigefügte Karte auf den Seiten 4/5 mit ausschließlichem Bezug auf das NSG „Ohre - Drömling“.